

Vereinsatzung „A Cappella Company Dachau“

(Stand 12.11.2019)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „A Cappella Company Dachau“ mit dem Zusatz “eingetragener Verein“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Dachau und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und die Verbreitung des Barbershop Chor- und Quartettgesangs für Frauen durch:
 - a. Regelmäßige Proben
 - b. Teilnahme an oder Ausrichtung von Kursen, Coachings, Fortbildungen mit Fachleuten und Wettbewerben
 - c. Konzertbeteiligungen und eigene Konzerte, öffentliche und private Auftritte.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitglieder / Beginn der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedsgruppen:

- (1) Aktive Mitglieder: Aktives Mitglied kann jede Person werden, die sich als Frau empfindet und gesanglich, musikalisch und choreographisch geeignet ist. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand auf Empfehlung der musikalischen Leitung (ML). Das Aufnahmeverfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die aktive Mitgliedschaft beginnt nach dem bestandenen Aufnahmeverfahren.
- (2) Passive Mitglieder: Bisher aktive Mitglieder, die nach Absprache mit der ML bis zu einem Jahr aus beruflichen oder persönlichen Gründen nicht mitsingen können, werden als passive

Mitglieder eingestuft. Der Mitgliedsbeitrag ist weiterhin zu entrichten. Nach der Pause nehmen sie wieder aktiv am Vereinsleben teil oder werden bis zu einem schriftlichen Austritt auf Beschluss des Vorstands als fördernde Mitglieder geführt.

- (3) Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, den Verein materiell und/oder in Form von vermögenswerten Leistungen zu unterstützen. Der Beitritt als förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder können Personen werden die sich um die Barbershopmusik oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ernannt.
- (5) Musikalische Leitung (ML): Kann jede Person werden, die musikalisch und persönlich geeignet ist. Die Mitgliedschaft der Musikalischen Leitung beginnt mit der Berufung auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Vereinbarung des Chorleitervertrags.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt: Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich zu erklären. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.
 - b. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Beteiligung der Musikalischen Leitung und nach Anhörung der Betroffenen. Der Ausschließungsbeschluss wird vom Vorstand schriftlich niedergelegt und dem Mitglied auf elektronischem Weg mitgeteilt.
 - c. Ist ein Vereinsmitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als zwei Quartale im Verzug, endet die Mitgliedschaft.
 - d. Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft der ML endet durch Kündigung des Chorleitervertrages.
- (3) Kostüme und Noten sind Vereinseigentum und sind mit Beendigung der aktiven soweit diese nicht in eine passive übergeht oder mit Beendigung der passiven Mitgliedschaft zurückzugeben.
- (4) Der Zugang zu webbasierten Austauschportalen wird mit Beendigung der aktiven Mitgliedschaft, soweit diese nicht in eine passive übergeht oder mit Beendigung der passiven Mitgliedschaft aufgehoben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive und passive Mitglieder sowie die ML haben das aktive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Nur aktive Mitglieder haben das passive Wahlrecht.

- (2) Aktive Mitglieder haben das Recht und die Pflicht regelmäßig an Proben, Sonderproben, Fortbildungen und Auftritten teilzunehmen.
- (3) Die ML kann in Absprache mit dem Musikkomitee und dem Vorstand einem Mitglied die Teilnahme an einem Auftritt aus triftigen Gründen verwehren.
- (4) Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder können die Organe des Vereins beraten.
- (5) Soweit im Einzelfall nichts anders bestimmt ist, überträgt das Mitglied dem Verein zum Zwecke der internen Kommunikation (Auswertung von Darbietungen, Pflege eines Vereinsarchivs) sowie Außendarstellung (Werbung für Darbietungen und Mitgliederwerbung, Berichterstattung über Darbietungen und Vereinsaktivitäten, Veröffentlichung von Vereinschroniken) alle für seine Person entstehenden Leistungsschutzrechte in Zusammenhang mit Darbietungen und erteilt die Einwilligung zur Nutzung des Rechts seiner Person am eigenen Bild/Fotografie/Video auch zur Nutzung durch Dritte (Tages – und Regionalpresse, Social Media Kanäle, Internetplattformen zur Bewerbung und Organisation von Veranstaltungen). Ferner räumt das Mitglied etwa entstehende Nutzungsrechte für alle bekannten und - soweit rechtlich zulässig - auch für alle derzeit noch nicht bekannten Nutzungsarten zur beliebigen, auch wiederholten Auswertung, treuhänderischen Verwaltung und Wahrnehmung jetzt schon für den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entstehung ausschließlich dem Verein ein.
Über Einzelfallregelungen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Die Dokumentation erfolgt in Form einer Einwilligungserklärung. Widersprüche sind schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand einzureichen.
- (6) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Alle Mitglieder tragen selbstständig Sorge für den eigenen, aktuellen Informationsstand betreffend aller für die Mitglieder wichtigen Belange und Tätigkeiten des Vereins. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Geschäftsordnung, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (7) Die Rechte und Pflichten der ML werden in einem Chorleitervertrag festgelegt.
- (8) Noten und Lernmaterial sind Eigentum des Vereins. Sie sind, ebenso wie der Zugang zu digitalen Plattformen zum Informations- und Dokumentenaustausch vertraulich zu behandeln und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Aktive und passive Mitglieder sind beitragspflichtig soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge von aktiven und passiven Mitgliedern werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstand gesondert vereinbart.
- (4) Ehrenmitglieder und die ML sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Beiräte

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung unter der Leitung der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung der zweiten Vorsitzenden statt. Sind beide verhindert, wird eine Versammlungsleiterin aus den anwesenden Mitgliedern gewählt. Mitglieder können bis zu einem Monat vor der geplanten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge für die vorläufige Tagesordnung zur Beratung in der Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a. im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind
 - b. mindestens 1/4 der aktiven und passiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung des Vorstandes an die von dem Mitglied bekannte Mailadresse mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und vorläufiger Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der aktiven und passiven Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese für eine Stunde später erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (7) Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß §3 Abs1 dieser Satzung
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Abstimmungen offen. Auf Antrag, der nicht begründet werden muss, wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (9) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Im Protokoll aufzuzeigen ist:
 - a. Die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - b. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c. Die gestellten Anträge
 - d. Die Art der Abstimmung

- e. Das gewonnene Abstimmungsergebnis

(10) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Wahl des Vorstandes und der Beiräte. Die Wahl erfolgt immer geheim.
- d. Wahl einer Kassenprüferin, die nicht Mitglied im Vorstand sein darf.
- e. Beratung und Beschlussfassung über die Anträge auf der Tagesordnung
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Änderungen der Geschäftsordnung
- i. Beschlussfassung über die Berufung oder Abberufung der ML
- j. Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
- k. Beschlussfassung über Änderung der Wahlordnung oder der Satzung
- l. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

(11) Die Person, die die Versammlung leitet, kann

- a. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung auch Ordnungsmaßnahmen ergreifen
- b. die Redezeit der Mitglieder beschränken
- c. Mitgliedern das Wort entziehen und sie auch von der Versammlung ausschließen, wenn dies erforderlich ist, um die sachgerechte Durchführung der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, zum Beispiel, wenn das Rederecht missbraucht oder die Mitgliederversammlung gestört wird.

Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und alle Vereinsmitglieder müssen gleich behandelt werden.

(12) Eine Übertragung von Mitgliedschaftsrechten ist ausgeschlossen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus dem/der ersten und der zweiten Vorsitzenden und einem/einer SchatzmeisterIn. Diese Personen sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei genügt es zur Rechtswirksamkeit, dass jeweils ein Vorstandsmitglied handelt (Einzelvertretungsberechtigt).
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und am Ende eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen. Die Zusammenarbeit und die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden nach Maßgabe der Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl für das von ihnen versehene Amt berufen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist auch während seiner Amtszeit bei gleichzeitiger Neuwahl für das von ihm versehene Amt jederzeit möglich.
- (4) Bei Rücktritt, Statuswechsel, Austritt, Ausschluss oder Tod eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens eine der zwei Vorsitzenden anwesend sein muss.
- (6) Die Beschlüsse sind den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.

§10 Beiräte

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für zwei Jahre vier Vereinsmitglieder als Beiräte.
- (2) Die Beiräte werden für folgende Aufgabenbereiche gewählt
 - a. musikalischer und künstlerischer Bereich
 - b. Bereich Public Relation, Werbung, Akquise und Internet
 - c. Bereich Eventorganisation
 - d. Bereich Verwaltung und Dokumentation
- (3) Die Beiräte beteiligen sich an der aktiven Vorstandsarbeit. Sie sollen an Vorstandssitzungen, die ihren Tätigkeitsbereich betreffen teilnehmen und haben dort beratende Funktion.
- (4) Bei Rücktritt, Statuswechsel, Austritt, Ausschluss oder Tod einer der Beiräte übernimmt der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dessen Aufgabe oder lädt zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Neuwahl. Dies gilt auch für den Fall, wenn sich keine Kandidatinnen zur Wahl zur Verfügung stellen.

§11 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

§12 Geschäftsordnung

Zur Regelung der inneren Abläufe und zur Aufgabenabgrenzung gibt sich der Verein eine innere Ordnung (Geschäftsordnung). Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn
 - a. Die beabsichtigte Auflösung in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde
 - b. $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind und
 - c. $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung ist dem Finanzamt und dem zuständigen Amtsgericht schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Weiterbildung im musikalischen Bereich zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen erhält entscheidet die Mitgliederversammlung.

§14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2019 mit nachtrag vom 11.12.19 beschlossen. Sie ersetzt bisherige Satzungen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

Wahlordnung

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins „A Cappella Company Dachau“.

Wahlberechtigt ist jedes aktive und passive Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Das passive Wahlrecht steht nur aktiven Mitgliedern zu.

Wahlvorbereitung

1. Wahlleiter

Der Vorstand oder die aus der Mitgliederversammlung bestimmte Versammlungsleiterin bestellt eine Wahlleiterin. Die Wahlleiterin kann bei Bedarf Wahlhelferinnen bestimmen.

2. Kandidatennominierung für den Vorstand und die Beiräte

Jedes aktive und passive Mitglied ist berechtigt, Kandidatinnen für das Amt der ersten und zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, sowie der Beiräte schriftlich zu benennen. Die Liste der Vorschläge wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Weitere Vorschläge am Wahlabend sind zulässig und werden von der Wahlleiterin vor der Wahl bekanntgegeben. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn die Kandidatin ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich oder in elektronischer Form erklärt hat.

3. Kandidatennominierung für die Ernennung zum Ehrenmitglied

Jedes Mitglied ist berechtigt, KandidatInnen für die Ernennung zum Ehrenmitglied vorzuschlagen. Die Liste der Vorschläge wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Weitere Vorschläge am Wahlabend sind zulässig und werden von der Wahlleiterin vor der Wahl bekanntgegeben. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich.

4. Kandidatenvorstellung

Spätestens in der Mitgliederversammlung geben die Kandidatinnen der Wahlleiterin ihre Entscheidung zur Kandidatur bekannt.

Wahldurchführung

1. Form der Wahl

Die Wahl der Vorstandsämter wird geheim durchgeführt. Die Wahl der Beiräte und Ehrenmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung per Handzeichen. Auf Antrag, der nicht begründet werden muss, wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Für die geheimen Wahlen bereitet die Wahlleiterin Stimmzettel vor.

2. Wahlgänge

Die erste und zweite Vorsitzende, die Schatzmeisterin, sowie die Beiräte werden in separaten Wahlgängen gewählt.

3. Stimmabgabe

Jede Wahlberechtigte muss einen Stimmzettel abgeben. Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt in ein dafür geeignetes Behältnis. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, auf denen mehr als eine Kandidatin, oder andere als zur

Stimmabgabe vorgeschlagene Kandidatinnen, oder andere als zur Stimmabgabe notwendige Ausführungen vermerkt sind, sind ungültig.

4. **Stimmenauszählung**

Die Auszählung der Stimmen geschieht durch die Wahlleiterin und die Wahlhelferinnen öffentlich und unmittelbar nach der jeweiligen Wahl.

5. **Wahlergebnis**

- a) Als Vorstand ist gewählt, wer unter mehreren Bewerberinnen die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine unmittelbar nachfolgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist nur eine Bewerberin nominiert, so muss sie die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen Stimmen erreichen.
- b) Als Beirat ist gewählt, wer unter mehreren Bewerberinnen die relative Mehrheit auf sich vereinigt. Ist nur eine Bewerberin nominiert, so muss sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen. Die Wahlleiterin gibt nach Abschluss der Auszählung das Ergebnis der Wahl bekannt.
- c) Zur Ernennung als Ehrenmitglied ist gewählt, wer die relative Mehrheit auf sich vereinigt.

6. **Annahme der Wahl**

Die gewählten Kandidatinnen werden von der Wahlleiterin über die Annahme der Wahl befragt. Bei Nichtannahme rückt die Kandidatin mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf.

7. **Protokoll**

Die Wahlleiterin erstellt ein Protokoll, das von den Wahlhelferinnen mit unterschrieben und anschließend veröffentlicht wird. Das Wahlprotokoll ist mindestens sieben Jahre zu archivieren. Die übrigen Unterlagen können, sofern keine Anfechtung vorliegt, nach drei Monaten vernichtet werden.

8. **Wahlanfechtung**

Eine Anfechtung der Wahl kann nur innerhalb einer Woche bei der Wahlleiterin mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Über deren Zulässigkeit entscheidet sie zusammen mit dem amtierenden Vorstand innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl.

9. **Amtsbeginn**

Die Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand erfolgt spätestens zwei Wochen nach der Wahl.